

Sehr geehrte(r) Steuerzahler(in),

Sie können zu entrichtende Steuerbeträge (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen) unter Ihrer Veranlagungs-Steuernummer durch Ihr Finanzamt im SEPA-Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abbuchen lassen.

Dabei können Sie wählen,

- ob alle Beträge zu dieser Steuernummer oder
- ob nur bestimmte Abgabearten

abgebucht werden sollen.

Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist sichergestellt, dass Ihre Zahlungen termingerecht erfolgen. Sie müssen die rechtzeitige Zahlung nicht überwachen und ersparen sich zudem den Aufwand für die Überweisung. Die Teilnahme ist jederzeit widerrufbar und für Sie völlig risikolos. Außerdem helfen Sie Ihrem Finanzamt, die Verwaltungsaufgaben effizient und kostensparend zu erledigen.

Nutzen Sie die Vorteile des Lastschriftverfahrens und füllen bitte das SEPA-Lastschriftmandat vollständig aus. Ausnahme: Die Angabe der BIC ist nur für Banken außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR (Mitgliedstaaten der EU, Island, Norwegen und Liechtenstein) notwendig.

Vergessen Sie bitte nicht, alle erforderlichen Unterschriften zu leisten!

Anschließend reichen Sie das Formular bei Ihrem zuständigen Finanzamt ein. Eine Übermittlung per Fax, als eingescannte Datei per E-Mail oder über ELSTER, z.B. „ELSTER“ Ihr Online-Finanzamt, ist möglich. Das Finanzamt veranlasst dann die Abbuchungen der entsprechenden Beträge.

Weitere Hinweise:

- Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist freiwillig.
- Erfolgt eine Änderung der Steuerfestsetzung, nachdem die Abbuchung von Ihrem Konto veranlasst wurde, werden überzählte Beträge von Amts wegen zurückgezahlt.
- Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
- Bitte teilen Sie Änderungen Ihrer Bankverbindung umgehend formlos schriftlich mit Unterschrift Ihrem Finanzamt mit. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie auch unter „ELSTER“ (www.elster.de). Bitte erteilen Sie auch ein neues Lastschriftmandat.
- Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs beträgt die Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung mindestens einen Tag vor Belastung. Diese Information entfällt beim Einzug fälliger Beträge aufgrund von Steueranmeldungen.
- Sie erkennen die Abbuchungen der sächsischen Finanzämter an:
 - der Gläubiger-Identifikationsnummer DE17FA000000032546 und
 - Ihrer Mandatsreferenznummer.
- Für jede Veranlagungs-Steuernummer mit Lastschriftmandat wird eine eigene Mandatsreferenznummer vergeben. Bestehen zu der Steuernummer weitere Lastschriftmandate mit abweichenden Bankverbindungen, werden Ihnen weitere Mandatsreferenznummern erteilt.
- Die jeweils eingezogenen Beträge werden Ihnen im Kontoauszug bzw. in Abbuchungsmeldungen mit Steuernummer, Steuerart und Zeitraum erläutert.
- Auf Ihre im Mandat für das SEPA-Lastschriftverfahren angegebene Bankverbindung werden auch etwaige zu erstattende Beträge der abzubuchenden Abgabearten überwiesen.
- Ihr SEPA-Mandat wird aufgrund der SEPA-Regeln ungültig, sofern es innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut genutzt wird. Ein Einzug der Beträge kann dann nicht mehr erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn in einem Bescheid auf den Einzug hingewiesen wurde.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.